

Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung „Top-Schutz“

Stand 01.01.2017

Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite
Versicherte Gefahren und Schäden		Versicherungsort / Außenversicherung		47	Sicherheitsvorschriften 5
Zur Gefahr "Feuer"		23	Erweiterte Außenversicherung 4	48	Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung . 5
1	Überspannung 2	24	Erweiterte Außenversicherung während der Ausbildung 4	49	Selbstbeteiligung 6
2	Schäden durch Rauch/Ruß 2	25	Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand von Kindern des Versicherungsnehmers..... 4	50	Künftige Bedingungsverbesserungen 6
3	Verpuffungsschäden..... 2	26	Hausrat in Garagen 4	51	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen..... 6
4	Schäden durch Explosion von Blindgängern..... 2	27	Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte 4	52	Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards 6
Zur Gefahr "Einbruchdieb- stahl/Raub/Vandalismus"		Versicherte Kosten		Weitere, nur auf besondere Vereinbarung geltende Zusatzbedingung:	
5	Fahrraddiebstahl..... 2	28	Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten 4	53	Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz) 6
6	Diebstahl auf dem Grundstück 2	29	Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub..... 4		
7	Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen 2	30	Bewachungskosten 4		
8	Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen 2	31	Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung 4		
9	Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen/Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen 3	32	Kosten für Lagerung des Hausrates 4		
10	Diebstahl von Sachen in Krankenhäusern und Altenheimen 3	33	Umzugskosten 4		
11	Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch..... 3	34	Wasser- und Gasverlust..... 4		
12	Trickdiebstahl..... 3	35	Mehrkosten durch Technologiefortschritt 5		
Zur Gefahr "Leitungswasser"		36	Datenrettungskosten 5		
13	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes 3	37	Telefonmissbrauch 5		
Zur Gefahr "Sturm/Hagel"		38	Sachverständigenkosten 5		
14	Erweiterte Sturmversicherung 3	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen			
Weitere Gefahren/Schäden		39	Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen 5		
15	Schäden an Kühlgut 3	Weitere Besonderheiten			
16	Witterungsniederschläge 3	40	Unbewohntsein des Versicherungsortes bis drei Monate 5		
17	Transportmittelunfall 3	41	Wohnungswechsel 5		
18	Fahrzeuganprall..... 3	42	Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles 5		
19	Überschalldruckwellen (Überschallknall) 3	43	Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung 5		
20	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung..... 3	44	Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung einer behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern 5		
21	Schäden durch radioaktive Isotope 4	45	Keine Gefahrerhöhung durch Einrüstung des Gebäudes 5		
Versicherte Sachen		46	Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers..... 5		
22	Handelswaren und Musterkollektionen 4				

Die nachstehenden Zusatzbedingungen sind neben den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) Gegenstand des Versicherungsvertrages:

Versicherte Gefahren und Schäden

Zur Gefahr "Feuer"

1 Überspannung

1.1 In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden (§ 2 Nr. 3 VHB) leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

1.2 Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch § 18 Nr. 3 a) gg) VHB). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2 Schäden durch Rauch/Ruß

2.1 In Erweiterung von § 1 a) und § 2 Nr. 1 VHB leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch/Ruß zerstört oder beschädigt worden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR begrenzt.

2.2 Als Rauch-/Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch/Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

2.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

3 Verpuffungsschäden

3.1 In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandkommen.

3.2 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zu einer Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

4 Schäden durch Explosion von Blindgängern

Explodieren während eines Krieges, kriegsähnlichen Ereignisses, Bürgerkrieges, einer Revolution, Rebellion oder eines Aufstandes abgeschossene oder abgeworfene Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben) erst nach Beendigung des Krieges teilweise oder vollständig, so gilt für die daraus entstandenen Schäden am versicherten Hausrat nicht der Ausschluss gemäß § 1 Nr. 2 a) VHB.

Zur Gefahr "Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus"

5 Fahrraddiebstahl

5.1 Leistungsversprechen und Definitionen Für Fahrräder und Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen. Nicht versichert sind Elektrofahrräder, bei denen die vorgenannten Geschwindigkeitsgrenzen überschritten werden.

Lose mit dem Fahrrad/Fahradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig verwendet worden sind. Für Akkumulatoren von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandkommen.

5.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.

5.3 Besondere Obliegenheiten im Schadensfall
a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/Fahradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150,- EUR begrenzt.
b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

5.4 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

5.5 Entschädigungsgrenze Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für den Diebstahl des Fahrrades/Fahradanhängers vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

6 Diebstahl auf dem Grundstück

6.1 Versicherungsschutz besteht gegen Diebstahl der nachstehend genannten Sachen (siehe 6.2), die sich zum Zeitpunkt des Diebstahls nachweislich

– innerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, oder
– in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, befunden haben.

6.2 Versichert sind

- Wäsche und Bekleidung, die sich zum Zeitpunkt des Diebstahls zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Wohnung befunden haben;
- Gartenmöbeln und Gartengeräten einschließlich Rasen-Mähroboter;
- Gartenskulpturen, Zierbrunnen,
- Wäschespinnen, Trampolins, Spielgerüste und Grills.

6.3 Nicht versichert ist fremdes Eigentum.

6.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

6.5 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser sowie uns ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

7 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen

7.1 Für versicherte Sachen, ausgenommen die in § 13 Nr. 1 a) VHB genannten Wertsachen, besteht Versicherungsschutz im

- verschlossenen Innen- oder Kofferraum oder in der verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeugs (einschließlich Wohnmobil) oder Anhängers;
- Innenraum (Kajüte, Backkiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeugs, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind; Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als fest umschlossen.

7.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 600,- EUR begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

7.3 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

8 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

In Erweiterung von § 3 VHB wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB), die durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen auf Kreuzfahrtschiffen oder verschlossener Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen

oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem autorisierten Bordpersonal anzuzeigen. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 7 Nr. 6 VHB.

9 Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen/Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen

9.1 Für Kinderwagen, Rollstühle/Krankenfahrstühle sowie Gehhilfen (z. B. Rollator) besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich die Sachen zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch waren oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

9.2 Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl/Krankenfahrstuhl/der Gehhilfe verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen bzw. dem Rollstuhl/Krankenfahrstuhl/der Gehhilfe entwendet worden sind.

9.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500,- EUR begrenzt.

9.4 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern üblicherweise vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

9.5 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

10 Diebstahl von Sachen in Krankenhäusern und Altenheimen

10.1 Mitversichert ist – abweichend von § 1 Nr. 1 b) VHB in Verbindung mit § 3 Nr. 2 VHB und § 7 Nr. 3 VHB – der einfache Diebstahl versicherter Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sich die Sachen in Krankenhäusern oder Altenheimen befinden.

10.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 600,- EUR begrenzt.

10.3 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

11 Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch

11.1 Werden bei einem Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 2 VHB), einem Raub (§ 3 Nr. 4 VHB) oder einem Trickdiebstahl (Nr. 12 der Zusatzbedingungen Top-Schutz) Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzen wir auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- EUR begrenzt.

12 Trickdiebstahl

12.1 Wenn sich eine oder mehrere fremde Person/en durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt Zutritt zu der versicherten Wohnung verschafft/verschaffen und dort versicherte Sachen entwendet/entwenden, gilt dieser sogenannte Trickdiebstahl abweichend von § 1 Nr. 1 b) VHB in Verbindung mit § 3 Nr. 2 und 4 a) aa) VHB als mitversichert.

12.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR.

12.3 Werden bei einem Trickdiebstahl gemäß Nr. 12.1 Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, leistet der Versicherer auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden (siehe Zusatzbedingung Nr. 11).

Zur Gefahr "Leitungswasser"

13 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Zur Gefahr "Sturm/Hagel"

14 Erweiterte Sturmversicherung

Für Sturm- und Hagelschäden gemäß § 5 Nr. 1 VHB gilt abweichend von § 5 Nr. 4 b) bb) VHB und § 7 Nr. 5 VHB Folgendes:

Sachen, die ausschließlich für eine Nutzung im Freien bestimmt sind (z. B. Gartenmöbel, Gartengeräte) sind auch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR begrenzt.

Weitere Gefahren/Schäden

15 Schäden an Kühlgut

Werden in einer Kühltruhe/einem Kühlschrank aufbewahrte Lebensmittel sowie Medikamente, die gekühlt aufbewahrt werden müssen, dadurch unbrauchbar, dass das eingeschaltete Gerät durch – einen Überspannungsschaden, – Blitzschlag oder durch einen – Stromausfall im öffentlichen Stromnetz – gegebenenfalls auch nur vorübergehend – funktionsunfähig wird, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung der Lebensmittel/Medikamente.

16 Witterungsniederschläge

- a) Abweichend von § 4 Nr. 3 a) cc) und § 5 Nr. 4 a) bb) VHB werden Schäden durch unmittelbar in die versicherte Wohnung eindringende Witterungsniederschläge ersetzt.
- b) Nicht versichert sind Schäden,
 - aa) die auf einem durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau beruhen,
 - bb) die nach Witterungsniederschlägen durch Grundwasseranstieg, Ausuferung von stehenden und fließenden Gewässern, Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau entstehen,
 - cc) die auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht.
- c) Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 500 EUR gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

17 Transportmittelunfall

Versichert sind die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels, mit welchem die versicherten Sachen befördert wurden. Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.

18 Fahrzeuganprall

18.1 In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

18.2 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Straßen- oder Schienenfahrzeuge, deren Teile oder Ladung. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen betrieben werden.

19 Überschalldruckwellen (Überschallknall)

19.1 In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

19.2 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

20 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

20.1 Versicherungsfall
Abweichend von § 1 Nr. 2 b) VHB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies gilt auch für Schäden an versicherten Sachen, die durch Streik oder Aussperrung verursacht wurden.

20.2 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in

Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

20.3 Streik oder Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

20.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen befindlichen Sachen.

20.5 Besondere Kündigungsmöglichkeit

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Mitversicherung der Gefahren Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Bezüglich der Prämie gelten die Bestimmungen des § 25 VHB.

21 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Versicherte Sachen

22 Handelswaren und Musterkollektionen

- Abweichend von § 6 Nr. 2 c) hh) VHB gehören Handelswaren und Musterkollektionen zu Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.
- Die Entschädigungsgrenze pro Versicherungsfall beträgt maximal 5.000,- EUR.

Versicherungsort / Außenversicherung

23 Erweiterte Außenversicherung

23.1 Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung für einen Zeitraum von zwölf Monaten.

23.2 Abweichend von § 7 Nr. 6 a) VHB ist die Entschädigungsgrenze auf 40 % der Versicherungssumme erhöht.

24 Erweiterte Außenversicherung während der Ausbildung

24.1 Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person

zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies abweichend von Ziffer 1 a) und von § 7 Nr. 1 VHB so lange als vorübergehend, bis die Ausbildung bzw. der freiwillige Wehrdienst, der internationale oder nationale Jugendfreiwilligendienst oder der Bundesfreiwilligendienst beendet wird.

24.2 Bewohnt die betreffende Person in diesem Zeitraum allein ein Zimmer oder Appartement, so besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass dort ein eigener Hausstand begründet wurde.

24.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

25 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand von Kindern des Versicherungsnehmers

25.1 Für den jeweils ersten eigenen Hausstand eines jeden Kindes des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) besteht für die Dauer von 6 Monaten – ab Umzugsbeginn gerechnet – Versicherungsschutz im Umfang der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Danach erlischt der Versicherungsschutz dieser Vorsorgeversicherung.

25.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

26 Hausrat in Garagen

Über die Regelung von § 6 Nr. 3 d) VHB hinaus zählen auch privat genutzte Garagen zum Versicherungsort, die sich am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers oder in einer an diesen angrenzenden Gemeinde befinden.

27 Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB besteht Versicherungsschutz für Sportgeräte (hierzu gehören auch Reitsättel und Golfausrüstungen), die sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Versicherte Kosten

28 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

In Erweiterung von § 8 VHB ersetzt der Versicherer die durch Kaufbeleg nachgewiesenen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Kühlschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse. Die Entschädigung ist für jedes neu zu beschaffende Gerät auf 250 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

29 Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub

29.1 Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe § 6 Nr. 3 VHB) zu reisen.

29.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

29.3 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

29.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so richten sich die Rechtsfolgen nach § 18 Nrn. 4 und 5 VHB. Danach kann der Versicherer zur Kündigung oder zur Minderung des Kostenersatzes berechtigt oder bezüglich des Kostenersatzes auch vollständig leistungsfrei sein.

29.5 Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis 5.000,- EUR übernommen.

30 Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 5 VHB werden Bewachungskosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 144 Stunden.

31 Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung

Abweichend von § 8 Nr. 2 VHB werden die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten längstens für die Dauer von einem Jahr ersetzt. Die Entschädigung ist pro Tag auf 2 ‰ der Versicherungssumme begrenzt.

32 Kosten für Lagerung des Hausrates

Abweichend von § 8 Nr. 3 VHB werden die Kosten für die Lagerung des Hausrates längstens für die Dauer von einem Jahr ersetzt.

33 Umzugskosten

33.1 Muss der Versicherungsnehmer umziehen, weil die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalles auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer in Erweiterung von § 8 VHB die anfallenden Umzugskosten.

33.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- EUR begrenzt.

34 Wasser- und Gasverlust

34.1 In Erweiterung von § 8 VHB ersetzt der Versicherer die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 4 VHB entsteht und den das Wasser-/Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

34.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

34.3 Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbeteiligung von 100 EUR gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

35 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
Der Versicherer ersetzt – in Erweiterung von § 8 VHB – die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

36 Datenrettungskosten

36.1 Datenrettungskosten (siehe § 6 Nr. 4 VHB)
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

36.2 Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien)
 - Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

37 Telefonmissbrauch

In Erweiterung von § 8 VHB werden die Kosten erstattet, die durch eine missbräuchliche Benutzung des Telefons (Festnetz- und Mobilfunk) am Versicherungsort durch einen Einbrecher entstehen, nachdem dieser auf eine der in § 3 Nr. 2 VHB bezeichneten Art in die Wohnung eingedrungen ist.

38 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 5.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die gemäß § 15 Nr. 6 VHB durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

39 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

39.1 Abweichend von § 13 Nr. 2 a VHB ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 30 % der Versicherungssumme erhöht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

39.2 Abweichend von § 13 Nr. 2 b) bb) VHB ist die Entschädigung für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere insgesamt auf 5.000 EUR begrenzt.

39.3 Abweichend von § 13 Nr. 2 b) dd) VHB ist die Entschädigung für Sachen in Bankschließfächern (gem. § 6 Nr. 3 e) VHB) je Versicherungsfall auf 30 % der Versicherungssumme, maximal 15.000 EUR begrenzt.

39.4 Unverändert bleiben die Entschädigungsgrenzen gemäß § 13 Nr. 2 b) aa) und cc) VHB.

Weitere Besonderheiten

40 Unbewohntsein des Versicherungsortes bis drei Monate

Ist der ansonsten ständig bewohnte Versicherungsort länger als drei aufeinanderfolgende Monate unbewohnt, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar und ist daher unverzüglich in Textform der Barmeria anzuzeigen. Bitte beachten Sie die Rechtsfolgen einer Gefahrerhöhung. Sie sind in § 19 VHB ausführlich dargestellt. Danach kann der Versicherer zur Kürzung der Leistung oder zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Die Leistungsfreiheit des Versicherers tritt nicht ein, wenn die Gefahrerhöhung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

41 Wohnungswechsel

Bei einem Wohnungswechsel gemäß § 11 VHB gilt an Stelle der in § 11 Ziffern 1, 2, 3 und 6 genannten Frist von drei Monaten jeweils eine auf sechs Monate verlängerte Frist.

42 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Abweichend von § 32 Nr. 1 b) VHB verzichtet der Versicherer gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles und auf eine Leistungskürzung.

43 Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung

Abweichend von § 18 Nr. 4 a) VHB verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Leistungsfreiheit bei grob fahrlässiger Verletzung einer in § 18 Nm. 1 bis 3 VHB genannten Obliegenheit bis zu einem Entschädigungsbetrag in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal 5.000,- EUR.
Den diese Grenze übersteigenden Entschädigungsbetrag kann der Versicherer in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen.

44 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung einer behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften – abweichend von § 18 VHB – bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

45 Keine Gefahrerhöhung durch Einrüstung des Gebäudes

45.1 Abweichend von § 19 VHB wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers befindet, zum Zwecke der Renovierung oder Reparatur eingerüstet wird.

45.2 Allerdings ist der Versicherungsnehmer während der Zeit der Gerüststellung verpflichtet, bei Abwesenheit aus der Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, alle Fenster, Balkontüren und

dergleichen zu verschließen und alle Sicherungen zu tätigen.

45.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

46 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem Wechsel der Hausratversicherung zur Barmeria Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauen Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht nachweisen kann, so ist die Barmeria Allgemeine Versicherungs-AG als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn des bei ihr bestehenden Vertrages im Rahmen des bei ihr versicherten Leistungsumfanges für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts eindeutig feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

47 Sind als Schutzmaßnahme besondere Sicherungen vereinbart, so werden die nachstehenden Sicherheitsvorschriften Vertragsbestandteil:

Sicherheitsvorschriften

47.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

47.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

47.3 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

48 Für Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung gilt:

Abweichend von § 6 Nm. 1 und 2 und § 13 VHB sind nicht versichert:

48.1 in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

48.2 in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).

49 Selbstbeteiligung

Sofern im Versicherungsschein ausdrücklich eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, gilt: Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 12 Nr. 4 VHB), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

50 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)" und/oder die "Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung – Top-Schutz" ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür eine Zusatzprämie berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

51 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen die dieser Hausratversicherung zu Grunde liegenden "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)" einschließlich der "Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung – Top-Schutz" Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 01.01.2013).

52 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass unsere "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)" einschließlich der "Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung – Top-Schutz" die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 06.01.2016) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

Weitere, nur auf besondere Vereinbarung geltende Zusatzbedingung:

53 Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert, gelten ergänzend zu den

- Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)
- und zu den geltenden Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung "Top-Schutz" die folgenden Bedingungen:

Der folgende erweiterte Versicherungsschutz gilt ergänzend zu den Regelungen der Zusatzbedingung Nr. 5 "Fahrraddiebstahl".

53.1 Versicherte Sachen

Für Fahrräder und Fahrradanhänger und der fest mit ihnen verbundenen und ihrer Funktion dienenden Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger etc.) – einschließlich des Akkumulators bei versicherten Elektrofahrrädern und des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses – besteht Versicherungsschutz auch gegen die unter Ziffer 53.3 genannten versicherten Gefahren und Schäden.

53.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- Elektrofahrräder, für die eine Versicherungspflicht besteht;
- Eigenbauten;
- Zubehörteile wie Kindersitze, Satteltaschen oder sonstige mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Fahrrades/Fahrradanhängers erforderlich sind (z. B. Kilometerzähler, Navigationssysteme etc.), und nachträglich an das Fahrrad angebaute Teile aus Verbundwerkstoffen (z. B. carbon-/glasfaserverstärkter Kunststoff (CFK/GFK)).

53.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

- Unfallschäden;
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad/den Fahrradanhänger einwirkendes Ereignis.
- Fall- oder Sturzschäden;
Versichert ist das Umfallen, Stürzen sowie das Umkippen des Fahrrades/Fahrradanhängers – auch ohne äußere Einwirkung.
- Vandalismus.
Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad/der Fahrradanhänger durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wird.

53.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

53.4.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind die folgenden Gefahren und Schäden, die bei der Barmenia nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrages versichert werden können. Dies sind die Gefahren der Erweiterten Elementarschadenversicherung:

- Überschwemmung, Rückstau,
- Erdbeben,
- Erdsenkung, Erdbeben,
- Schneedruck, Lawinen,
- Vulkanausbruch;

53.4.2 Nicht versichert sind darüber hinaus für elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen die Gefahren der Elektronikversicherung:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.

53.4.3 Weitere nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen aus dieser erweiterten Fahrradversicherung keine Entschädigung für

- Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zu rechnen lassen muss (Repräsentant gemäß § 35 VHB), vorsätzlich herbeigeführt hat;
- Schäden, die bereits nach den Regelungen der
 - Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)
 - geltenden Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung "Top-Schutz"versichert sind. Für diese Schäden leistet der Versicherer Entschädigung aus der Hausratversicherung.
 - Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
 - Schäden, die entstehen
 - bei der Teilnahme
 - an Radrennen sowie
 - an zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierte oder vorgeschriebene Trainings hierzu, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
 - bei Downhill-Fahrten;
 - Schäden durch gebrauchtsbedingte Abnutzung, Verschleiß;
 - Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
 - Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;
 - Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
 - Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
 - Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades.
 - Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantietransprüche);
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
§ 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen

des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- l) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

53.5 Entschädigungsberechnung/ Höchstentschädigung

53.5.1 Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn) für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit (§ 12 VHB).

53.5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für die erweiterte Fahrradversicherung im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt.

53.5.3 Übersteigen die Reparaturkosten die für die erweiterte Fahrradversicherung vereinbarte Versicherungssumme, erstattet der Versicherer den Neuwert für ein Fahrrad/einen Fahrradanhänger gleicher Art und Güte (§ 9 Nr. 1 a) VHB), höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme (53.5.2).

53.5.4 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung nachgewiesen werden. Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

53.6 Besondere Obliegenheiten

53.6.1 Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß § 18 Nr. 2 VHB hat der Versicherungsnehmer den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150,- EUR begrenzt.

53.6.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß § 18 Nr. 3 VHB hat der Versicherungsnehmer

- a) bei Reparaturen, die voraussichtlich 150,- EUR übersteigen, dem Versicherer vor Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Schäden am zum Transport einem Beförderungsunternehmen aufgegebenen Fahrrad/Fahrradanhänger unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen hierüber müssen dem Versicherer vorgelegt werden.

53.6.3 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.